

Geschwätzte Fassung

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrags der Deutschen Telekom AG bzgl. Feststellung zur Marktbeherrschung hinsichtlich International Carrier Connect-Verbindungen (ICC), Feststellung zur Genehmigungspflicht hinsichtlich der Entgelte für ICC und Genehmigung der Entgelte für ICC vom 21.09.2000

Az.: BK 2a 00/028

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG,**
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG), Rechtsanwältin Frau Wimmer (Redeker Schön Dahs & Sellner)

2. **Mannesmann Arcor AG & Co.,**
Kölner Straße 5,
65760 Eschborn,

vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Volker Ruloff, Karl-Heinz Sötje

Beigeladene 1,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Dr. Thomas Wandres, Herr Weiss (Mannesmann Arcor AG & Co.)

3. **Talkline GmbH,**
Talkline-Platz 1,
25388 Elmshorn

vertreten durch die Geschäftsführer Kim Frimer (Vorsitzender der GF) und Frank Schubert

Beigeladene 2,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Raoul Sandner, Malte Piekarowitz (Talkline GmbH)

4. **PrimeTec Deutschland GmbH**
Mainzer Landstraße 47
60239 Frankfurt am Main
- vertreten durch den Geschäftsführer Stuart W. King
- Beigeladene 3,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Michael Esser-Wellie, Dr. Peter Rädler (Freshfields Bruckhaus Deringer)
5. **VIAG Interkom GmbH & Co.,**
Georg-Brauchle-Ring 23-25
80992 München
- vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Ardelt (Vorsitzender), Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stanage und Hans-Burghardt Ziermann,
- Beigeladene 4**
- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Jens Neitzel (Viag Interkom GmbH & Co.)
6. **Debitel AG**
Schwelmenschwanenstr. 37-39
70545 Stuttgart
- vertreten durch ihren Vorstand Peter Wagner (Vorsitzender), Herbert Kauffmann (stv. Vorsitzender), Dr. jur. Achim Egner, Dr.-Ing. Dietrich-Wilhelm Gemmel, Dr. rer. nat. Thomas Hornung und Reinhard Krause
- Beigeladene 5**
- Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Ulrike E. Berger-Kögler
7. **Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co KG**
August-Thyssen-Str. 1
40211 Düsseldorf
- vertreten durch die Geschäftsführung: Global TeleSystems Netzwerk Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Hernichel (Vorsitzender), Johannes Theodor Jansen und Martin Rüther
- Beigeladene 6**
- Verfahrensbevollmächtigter Dr. Donatus Kaufmann

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 09.11.00 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RR Dipl.-Kfm. Schug	(Beisitzer) und
RDir Böhm	(Beisitzer)

am 30.11.2000 entschieden:

1 Genehmigungen

1.1 Für die Leistung „Bereitstellung und Überlassung von International Carrier Connect-Verbindungen“ als besonderer Netzzugang werden - mit der unter Ziffer 1.3 genannten Einschränkung - folgende Entgelte genehmigt:

1.1.1 Anschlussliniennetz ICC 2 Mbit/s, 34 Mbit/s, 155 Mbit/s

Genehmigt wird die Anwendung der jeweils für Carrier-Festverbindungen (CFV) der entsprechenden Geschwindigkeitsklasse genehmigten Entgelte.

1.1.2 Anschlussliniennetz ICC 45 Mbit/s

Genehmigt wird die Anwendung der jeweils für Carrier-Festverbindungen (CFV) der Geschwindigkeitsklasse 34 Mbit/s genehmigten Entgelte.

1.1.3 Verbindungsliniennetz

ICC 2 Mbit/s

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	4.914,00 DM	2.512,49 Euro
zusätzlich pro angefangenem km bis zu 15 km	194,40 DM	99,40 Euro
zusätzlich pro angefangenem km von 16 bis 50 km	90,00 DM	46,02 Euro
zusätzlich pro angefangenem km von 51 bis 150 km	61,20 DM	31,29 Euro
zusätzlich pro angefangenem km über 150 km	41,40 DM	21,17 Euro

ICC 34 Mbit/s

Verbindungsliniennetz

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	19.724,40 DM	10.084,93Euro
zusätzlich pro angefangenem km bis zu 15 km	1.167,30 DM	596,83 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		

von 16 bis 50 km	741,60 DM	379,17 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 51 bis 150 km	427,50 DM	218,58 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
über 150 km	265,50 DM	135,75 Euro

ICC 45 Mbit/s

Verbindungsliniennetz

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	23.714,10 DM	12.124,83 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
bis zu 15 km	1400,40 DM	716,01 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 16 bis 50 km	890,10 DM	455,10 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 51 bis 150 km	513,00 DM	262,29 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
über 150 km	318,60 DM	162,90 Euro

ICC 140 Mbit/s / 155 Mbit/s

Verbindungsliniennetz

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	37.059,30 DM	18.948,12 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
bis zu 15 km	2.174,40 DM	1.111,75 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 16 bis 50 km	1.476,90 DM	755,14 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 51 bis 150 km	1.095,30 DM	560,02 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
über 150 km	665,10 DM	340,06 Euro

1.1.4 Expressentstörung

1.1.4.1 Acht-Stunden-Expressentstörung

Dauerauftrag

	jährlicher Nettopreis in DM	jährlicher Nettopreis in Euro
ICC 2 Mbit	1513,80 DM	774,00 Euro
ICC > 2 Mbit	2335,26 DM	1194,00 Euro

Einzelauftrag

	jährlicher Nettopreis in DM	jährlicher Nettopreis in Euro
ICC 2 Mbit	2270,72 DM	1161,00 Euro
ICC > 2 Mbit	3502,89 DM	1791,00 Euro

1.1.4.2 Vier-Stunden-Expressentstörung

ICC 2 Mbit	Zuschlag von 5 % auf die geltenden ICC-Jahrestarife zuzüglich einem kundenstandortbezogenen Tarif von 3800 DM (1942,91 Euro) pro Jahr
ICC > 2 Mbit	Zuschlag von 2,5 % auf die geltenden ICC-Jahrestarife zuzüglich einem kundenstandortbezogenen Tarif von 3800 DM (1942,91 Euro) pro Jahr

1.2 Die Mietzeitpreisminderungen auf alle Preissegmente je digitaler ICC werden wie beantragt in Höhe von 10% (4 Jahre), 19% (6 Jahre) bzw. 23% (8 Jahre) genehmigt. Die Umsatzpreisminderungen und Bündelpreisminderungen werden wie beantragt entsprechend den für CFV genehmigten und zuletzt im Amtsblatt der Regulierungsbehörde Nr. 8 / 2000 vom 12.04.2000, Mitteilung Nr. 247/2000, veröffentlichten Konditionen genehmigt.

1.3 Die Genehmigungen nach Ziffer 1.1 und 1.2 erstrecken sich nur auf Entgelte für ICC, über deren Bereitstellung und Überlassung bereits Vereinbarungen abgeschlossen worden sind oder bis zur Veröffentlichung eines Grundangebots noch abgeschlossen werden.

1.4 Die genehmigten Tarife treten zum 01.12.2000 in Kraft.

1.5 Der Hauptantrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfüge, sowie der hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung, dass die Entgelte für die Leistung ICC wegen der fehlenden marktbeherrschenden Stellung nicht der Genehmigungspflicht unterlägen (Ziffer III. 1 und III. 2 des Antragsschreibens vom 21.09.2000), werden als unzulässig abgelehnt.

2 Nebenbestimmung

Die Genehmigungen nach Ziffer 1.1 bis 1.3 erfolgen bis zum Inkrafttreten von neuen genehmigten Entgelten, längstens jedoch bis zum 30.11.2001.

3 Hinweise

3.1 Die Genehmigungen nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 erfassen sowohl die laufenden Entgelte für das Anschlussliniennetz als auch die Bereitstellungsentgelte.

3.2 Im Hinblick auf die Expressentstörung hat die Antragstellerin nunmehr entsprechend der Maßgabe in dem Beschluss (Az.: BK 2a 00/005) vom 27.04.2000, Ziffer 2.2, ggf. Differenzbeträge ihren Kunden zurückzuerstatten, die daraus resultieren, dass die jetzt erfolgte endgültige Genehmigung nach Ziffer 1.1.4 gegenüber den seit dem 27.04.2000 geltenden vorläufig genehmigten Tarifen eine geringere Entgelthöhe feststellt.

3.3 Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass das ununterbrochene Vorliegen genehmigter Entgelte über den 30.11.2001 hinaus nur dann gewährleistet ist, wenn die Antragstellerin bis 10 Wochen vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen neuen Entgeltantrag für International-Carrier-Connect-Verbindungen vorlegt. Dem Entgeltantrag sollen aktualisierte und insbesondere im Hinblick auf die von der Beschlusskammer angeführten Mängel ergänzte Kostennachweise beigefügt sein.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.09.2000 hilfsweise beantragt, neue Entgelte für ICC zu genehmigen.

Der Hauptantrag richtet sich auf die Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfüge. Des Weiteren hat die Antragstellerin hilfsweise beantragt, festzustellen, dass die Entgelte für die Leistung ICC wegen der fehlenden marktbeherrschenden Stellung nicht der Genehmigungspflicht unterlägen.

Am 21.09.2000 wurde ein Genehmigungsverfahren bzgl. der Entgelte für ICC eingeleitet.

Die beantragten Entgelte liegen durchweg um 10% unter den bislang geltenden Tarifen.

Die letzte Genehmigung der Entgelte für ICC, deren Bereitstellung und Überlassung in den der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorliegenden Verträgen geregelt worden ist, wurde mit Beschluss BK 2a (Az. 99/033) vom 11.02.2000 erteilt. Die Genehmigung ist bis zum 30.11.2000 befristet. Die vergleichsweise kurze Befristung erfolgte u. a. aufgrund von Mängeln der Kostennachweise. Zu den o. g. Hauptanträgen gleichlautende Anträge zur Marktbeherrschung bzw. zur Genehmigungspflicht waren bereits Gegenstand der Anträge vom 05.10.99 und 03.12.99 und wurden mit den Beschlüssen (Az. BK 2a 99/026 und BK 2a 99/033) vom 30.11.99 und 11.02.2000 als unzulässig abgelehnt.

Dem Antragsschreiben vom 21.09.2000 waren die gleichen Kostennachweise beigefügt, die bereits mit den Entgeltanträgen für ICC vom 05.10.99 vorgelegt wurden und auch Grundlage der Entscheidung zu dem Entgeltantrag für ICC vom 03.12.99 waren. Zur materiellen Prüfung des Antrages wurden auch die Kostennachweise zum Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 03.04.2000 sowie zum Entgeltantrag für den Comfort-Service bei SFV und die Expressentstörung bei CFV vom 21.09.2000 hinzugezogen.

Am 20.09.2000 hat die Antragstellerin eine Vereinbarung mit der Intercross Deutschland GmbH, Industriestraße 48, 63150 Heusenstamm, übersandt, die die neu beantragten Tarife enthält. Am

29.09.2000 ist eine weitere diesbezügliche Vereinbarung - mit der Cable & Wireless Deutschland GmbH, Kaiserstraße 5, 40221 Düsseldorf - bei der Beschlusskammer eingegangen.

Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19 vom 11.10.99, Mitteilung Nr. 576/2000, wurde auf den Eingang der Anträge hingewiesen.

Die gemäß § 28 Abs. 2 TKG vorgeschriebene Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben der Beschlusskammer vom 27.10.2000 bis längstens zum 30.11.2000 verlängert.

Eine geschwärzte Fassung des Entgeltantrages wurde von der Antragstellerin am 27.09.2000 vorgelegt. Den Beigeladenen wurde antragsgemäß Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Soweit in der Akte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten waren, wurden entsprechende Daten „geschwärzt“ bzw. herausgenommen.

Die Beigeladenen 1 und 4 haben mit Schreiben vom 19.10.2000 und 30.10.2000 eine Stellungnahme zu den Anträgen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden der Antragstellerin, soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aufwiesen, übermittelt. Zu dem Schreiben der Beigeladenen 1 hat die Antragstellerin ihrerseits am 27.10.2000 eine Stellungnahme vorgelegt, die ausschließlich die Frage der Marktabgrenzung und Marktbeherrschung behandelt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben BK 2a 00/028 vom 05.10.2000, 18.10.2000, 25.10.2000 und 07.11.2000 Fragen zu dem Entgeltantrag übermittelt sowie in dem Schreiben vom 25.10.00 darauf hingewiesen, dass die im Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 adressierten Mängel der Kostennachweise in den am 21.09.2000 vorgelegten Unterlagen bis dahin noch nicht behoben waren.

Die Stellungnahmen zu den Fragen gingen bei der Beschlusskammer am 11.10.2000, 26.10.2000, 27.10.2000 und 08.11.2000 ein. Am 31.10.2000 übersandte die Antragstellerin darüber hinaus zusätzliche Daten zum Nachweis der längenunabhängigen Pauschalentgelte im Verbindungslinienteil. Am 09.11.2000 schließlich legte die Antragstellerin ergänzende Daten zur Herleitung der Kosten für das Jahr 2000 vor.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der marktbeherrschenden Stellung als Voraussetzung der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs.1 TKG ist die Beschlusskammer damit befasst, das bisherige Konzept zur Marktabgrenzung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. In dieses Konzept sind nicht nur die ICC, sondern auch SFV und CFV einzubeziehen. Darüber hinaus ist die erforderliche Kohärenz zur Marktabgrenzung bei allen anderen Telekommunikationsdienstleistungen zu beachten. Angesichts der komplexen Materie und der elementaren Bedeutung dieser Aufgabe für die Entgeltregulierung, die weit über das laufende Verfahren hinausgeht, konnte das Konzept im Rahmen dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens noch nicht abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin selbst eine Ausarbeitung zur Marktabgrenzung, die bereits am 30.11.99 in der mündlichen Verhandlung zum Entgeltantrag für ICC vom 05.10.99 angekündigt worden war, erst - nach nochmaliger zwischenzeitlicher Aufforderung durch die Beschlusskammer - am 21.09.2000 vorgelegt hat.

In der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2000 wurden verfahrensbezogene als auch verfahrensübergreifende Aspekte mit der Antragstellerin und den Beigeladenen ausführlich erörtert.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 35, 39 Alternative 1 TKG i. V. m. §§ 24, 25 Abs. 1, § 27 Abs.1 Nr. 1 TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1. Die Zuständigkeit einer Beschlusskammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für die Entscheidung folgt aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG.

1.2 Das sich aus § 75 Abs. 1 TKG ergebende Recht der Beigeladenen auf Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verfahren, das auch das Recht auf Akteneinsicht (Beck TKG-Komm/Kerkhoff, § 75, Rdn. 6, m.w.N.) und einen Anspruch auf die für die Stellungnahme erforderlichen Informationen (KG WuW/E OLG 2140, 2142) einschließt, wurde gewahrt.

1.3 Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist bis längstens zum 30.11.2000 verlängert wurde.

1.4. Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben (Az. B 7 - 403/00) vom 28.11.2000 hat das Bundeskartellamt dem zuvor übersandten Entscheidungsentwurf der Beschlusskammer uneingeschränkt zugestimmt.

2. Die Prüfung der mit Schreiben vom 21.09.00 gestellten Anträge hat - ausgenommen im Hinblick auf die Strecke im Anschlussliniennetz und die Expressentstörung - zu einer Genehmigung der hilfsweise beantragten ICC-Entgelte mit der Einschränkung gemäß Ziffer 1.3 des Tenors geführt.

2.1 Der mit den Anträgen vom 05.10.99 und 03.12.99 gleichlautende Hauptantrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfüge, ist mangels Sachentscheidungsinteresses der Antragstellerin unzulässig.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 des Beschlusses (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 verwiesen.

2.2 Der ebenfalls mit den o. g. Anträgen gleichlautende hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung, dass die Entgelte für die Leistung ICC wegen der fehlenden marktbeherrschenden Stellung nicht der Genehmigungspflicht unterlägen, wird ebenso aus den unter Ziffer 2.1 des Beschlusses vom 11.02.2000 angeführten Gründen abgelehnt.

2.3 Der hilfsweise gestellte Antrag auf Genehmigung der ICC-Entgelte wird - mit der Einschränkung gemäß Ziffer 1.3 des Tenors - bzgl. der Entgelte für die Strecke im Verbindungsliniennetz sowie der Rabattkonditionen genehmigt und bzgl. der Entgelte für die Expressentstörung teilgenehmigt. Bzgl. der Entgelte im Anschlussliniennetz und der Bereitstellungsentgelte wird die Anwendung der jeweils für Carrier-Festverbindungen (CFV) geltenden Entgelte genehmigt.

2.3.1 Die Entgelte für ICC sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung ICC der Antragstellerin ergibt sich aus § 35 TKG i. V. m. §§ 39 Alternative 1, 25 Abs. 1 TKG. Die Beschlusskammer folgt in diesem Fall der von der Antragstellerin vorgenommenen Einstufung der ICC als besonderer Netzzugang, da die Verbindung an einem Ende (Cross-

Border) nicht in die Ausgangsbitrate zurückgeführt wird und die für Übertragungswege nach § 3 Nr. 22 TKG kennzeichnende Abschlusseinrichtung an diesem Ende fehlt.

Entgelte für die Gewährung eines besonderen Netzzuganges unterliegen der Entgeltregulierung, sofern der Anbieter auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt.

Die Antragstellerin hat auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung i. S. v. § 19 GWB.

Diesbezüglich wird auf die Feststellungen in den vorausgegangenen Beschlüssen zu ICC (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 sowie zu SFV und CFV (Az. BK 2a 00/008) vom 13.06.2000 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gelten diese Feststellungen, wie auch die Beigeladenen 1, 4 und 6 schriftlich bzw. in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben, für den vorliegenden Fall unverändert (vgl. dazu auch oben Ziffer I.).

Die bisherigen Darlegungen der Antragstellerin einschließlich ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2000 sind nicht geeignet, die betreffenden Feststellungen zu widerlegen. Insbesondere setzt die Antragstellerin eine nach Auffassung der Beschlusskammer und der o. g. Beigeladenen strittige Marktabgrenzung voraus. Danach wären ICC, die lediglich eine Verbindung bis zur Grenzübergangsstelle oder bis zum Seekabelendpunkt gewährleisten, gemeinsam mit „End to End-Verbindungen“ vom Inland ins Ausland demselben „Markt für Leitungskapazitäten in das Ausland“ zuzuordnen. Darüber hinaus stellt die Antragstellerin offenkundig im Rahmen der Bewertung der Marktbeherrschung nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB ausschließlich auf die Marktanteile ab und lässt die anderen Kriterien außer Acht. Dabei schließt die Antragstellerin allein aus der Auflistung mehrerer etwaiger Alternativen zum ICC-Angebot sowie aus einer Stagnation des eigenen Umsatzes bei ICC auf einen Rückgang dieser Marktanteile, ohne konkrete Daten zu Umsatz- oder Absatzanteilen nennen zu können.

2.3.2 Eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung kommt im Rahmen des § 39 TKG nicht in Betracht. Insoweit erfolgt eine Teilgenehmigung des Entgeltantrages.

Die Teilgenehmigung beinhaltet, dass die Anwendung der beantragten Entgelte nicht unabhängig vom einzelnen Vertrag, sondern nur für diejenigen ICC vorläufig genehmigt wird, über deren Bereitstellung und Überlassung bereits Vereinbarungen abgeschlossen worden sind oder bis zur Veröffentlichung eines Grundangebotes noch abgeschlossen werden.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich prinzipiell daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für einen Antragsgegenstand, der nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, eine vom Antrag abweichende - umfänglich geringere - Genehmigung zu erteilen. Eine solche Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrages.

Genehmigungsfähig sind ausschließlich die konkreten, in den jeweiligen Verträgen enthaltenen Entgelte. Dies folgt bereits daraus, dass sich § 39 TKG nach dem Wortlaut auf „Entgelte für die Gewährung eines Netzzuganges“, bezieht. Insbesondere wäre § 6 Abs. 5 Netzzugangsverordnung entbehrlich, wenn die Entgelte von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt würden. Durch § 6 Abs. 5 soll die Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, Bedingungen eines Netzzuganges, die das marktbeherrschende Unternehmen mit einzelnen Wettbewerbern abschließt, aus dem ursprünglich zweiseitigen Vertragsverhältnis in den Rang eines allgemeinen (Grund-) Angebotes zu erheben (siehe u. a. Beschluss (Az. BK 2a 99/026) vom 30.11.99).

2.3.3 Die Beschlusskammer erachtet den hilfsweise gestellten Entgeltantrag vom 21.09.2000 trotz weiterhin vorhandener Mängel bei den Kostennachweisen noch als prüffähig.

Einerseits hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2000 zunächst die gleichen Kostennachweise wie mit ihren Entgeltanträgen vom 03.12.99 bzw. 05.10.99 übersandt und auch unter Berücksichtigung von Daten, die im Verlauf des Verfahrens vorgelegt worden sind, nicht alle Mängel der Kostennachweise, die die Beschlusskammer in ihrem Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 adressierte, abgestellt. Nach wie vor fehlen fundierte Nachweise - insbesondere detaillierte Prozessschritte, -zeiten und Stundensätze - zu den gegenüber CFV zusätzlich angeführten Prozessen „Entstörung ITN-Ring“ sowie „Schalten/Aufheben durch WN-ITC“ („weltweite Netze - International Transmission Center“). Auch hat die Antragstellerin mit ihrem Schreiben vom 21.09.2000 detaillierte Kostenangaben lediglich für das Jahr 1998 vorgelegt.

Andererseits hat die Antragstellerin im Laufe des Entgeltgenehmigungsverfahrens auf nochmalige Aufforderung der Beschlusskammer für die o. g. Prozesse zumindest aufgeschlüsselte Prozessschritte übersandt (Schreiben OWP 6-4 vom 26.10.00). Vor allem hat sie die Kostennachweise im Hinblick auf die beantragten längenunabhängigen Pauschalentgelte für den Verbindungsbereich vervollständigt. Die Länge der Strecke im Verbindungsliniennetz, die nicht im „Internationalen Transportnetz“ geführt wird, und deren Mehrkosten gegenüber dem ITN-Netz durch den Pauschaltarif abgedeckt werden, ist nunmehr für alle ICC-Typen unterschiedlich (anstelle bislang pauschal 5 Kilometer) und wird anhand von konkreten Daten belegt (Schreiben OWP 6-4 vom 31.10.2000).

Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Verlauf des Verfahrens detailliertere Unterlagen zur Herleitung der Kosten des Verbindungsliniennetzes für das Jahr 2000 aus den Kosten des Jahres 1998 übersandt. Allerdings haben diese Unterlagen im Hinblick auf die anlagespezifischen Kosten einen geringeren Detaillierungsgrad als die im Rahmen des Verfahrens BK 2a 99/026 mit Schreiben OWP6-1 vom 22.11.99 nachgereichten Daten für das Jahr 1999 und berücksichtigen überdies nicht, wie die Antragstellerin selbst anmerkt, die zwischenzeitlich erfolgten methodischen Verbesserungen. Eine Anerkennung derartiger Unterlagen erfolgt ausdrücklich lediglich im vorliegenden Einzelfall. Im übrigen ist die verspätete Vorlage am 09.11.2000 zu beanstanden.

Bzgl. der Strecke im Anschlussliniennetz hat die Beschlusskammer auf die aktuellen Kostenwerte für das Jahr 2000 aus dem Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 03.04.2000 Bezug genommen.

Da die Methodik zur Ermittlung der Kosten von ICC in vielen Punkten den mit vorausgegangenen Entgeltanträgen für ICC und für digitale SFV und CFV vorgelegten Kostennachweisen entspricht bzw. auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen ergänzend zurückgegriffen wurde, verweist die Beschlusskammer bzgl. darüber hinausgehender noch vorhandener Mängel der Kostennachweise und des daraus folgenden Korrekturbedarfs für zukünftige Entgeltanträge auf ihre Ausführungen im Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 unter Ziffer II.2a, sowie im Beschluss (Az. BK 2a 00/008) vom 13.06.2000 unter Ziffer II 2.4.2.

Bzgl. der Expressentstörung hat die Beschlusskammer auf die mit dem Entgeltantrag für den Comfort-Service bei SFV und die Expressentstörung bei CFV vom 21.09.2000 vorgelegten Kostennachweise zurückgegriffen und dabei auch die Erläuterungen der Antragstellerin zu höheren diesbezüglichen Kosten bei ICC im Schreiben OWP6-4 vom 08.11.2000 in die Prüfungen einbezogen. Allerdings kann dieses Schreiben keinen speziellen Kostennachweis für die Expressentstörung bei ICC darstellen, da keinerlei konkrete Kostenangaben enthalten sind.

2.3.4 Die hilfsweise beantragten Entgelte für das Verbindungsliniennetz enthalten keine Aufschläge i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG.

Die Antragstellerin weist in Anlage 5 des Entgeltantrages die Kostendeckungsgrade differenziert nach Anschluss- und Verbindungsliniennetz aus. Eine Bewertung der beantragten Entgelte für das Anschlussliniennetz kann an dieser Stelle dahinstehen, da sie auf Grund der Ausführungen unter Ziffer 2.3.6 nicht genehmigungsfähig sind.

Zur Bewertung der Entgelte für das Verbindungsliniennetz hat die Beschlusskammer die Kostenangaben der Antragstellerin korrigiert.

Auf Grundlage der im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens zum Antrag vom 03.12.99 vorgelegten detaillierten Kostennachweise für das Jahr 1999 wurde die prozentuale Kostenreduzierung durch die bereits in zahlreichen Beschlüssen begründete Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes von [REDACTED] auf 8,75 % ermittelt. Zur Begründung der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes wird auf die letzten Beschlüsse zu ICC sowie SFV und CFV (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 bzw. (Az. BK 2a 00/008) vom 13.06.2000 verwiesen. Die prozentualen Kostenreduzierungen bzgl. ICC 2 Mbit, 45 Mbit und 155 Mbit belaufen sich nach der Berechnung der Beschlusskammer auf [REDACTED]. Die Werte unterscheiden sich geringfügig von den im Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 - ebenfalls anhand der detaillierten Daten für 1999 - ermittelten Werten, da nunmehr auf Grund der Darlegungen unter Ziffer 2.3.6 ausschließlich die Kosten des Verbindungsbereichs berücksichtigt worden sind.

Gleichzeitig hat die Beschlusskammer die von der Antragstellerin für das Jahr 2000 angesetzten Sockelkosten des Verbindungsliniennetzes um die halben CFV-Sockelkosten erhöht, die die Antragstellerin wie bereits im vorausgegangenen Entgeltantrag bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht berücksichtigt.

Die auf Grundlage der Angaben des Jahres 1999 errechneten prozentualen Kostenreduzierungen wurden anschließend auf die betreffenden Kostenwerte des Jahres 2000 bezogen und auf diese Weise korrigierte Kosten für das Jahr 2000 ermittelt.

Eine Gegenüberstellung dieser korrigierten Kosten und der Bruttoerlöse auf Basis der beantragten Tarife ergab im Verbindungsbereich Kostendeckungsgrade für ICC 2 Mbit, 45 Mbit und 155 Mbit von [REDACTED]. Die Unterlagen der Antragstellerin enthalten keine Strukturdaten zu ICC 34 Mbit/s, die nach Angabe der Antragstellerin bislang nicht in Anspruch genommen worden sind.

Zur Ermittlung der Kostendeckungsgrade auf Basis der Nettoerlöse sind etwaige Erlösminderungen, die aus Rabatten resultieren, zu berücksichtigen.

Mit ihren Entgeltanträgen vom 05.10.99 und 03.12.99 hatte die Antragstellerin für die einzelnen ICC-Typen Mietzeitrabatte von bis zu 63 % beantragt und bezüglich der einzelnen Rabattstufen eine Gleichverteilung (bei ICC 2 Mbit bis zu einer Bindungsdauer von 4 Jahren) prognostiziert. Die Beschlusskammer genehmigte demgegenüber mit Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 lediglich Preisnachlässe entsprechend den für CFV geltenden Konditionen (bei einer Bindungsdauer von 2 / 4 / 6 / 8 Jahren: 10% / 17% / 21% / 23%). Bezüglich dieser reduzierten Mietzeitrabatte unterstellte die Beschlusskammer bei ihren Berechnungen im Rahmen des Verfahrens BK 2a 99/033 ebenfalls eine Gleichverteilung.

Der neue Antrag enthält als Mietzeitrabatte prozentuale Tarifrereduzierungen, die geringer als die mit Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 teilgenehmigten Preisnachlässe sind (bei einer Bindungsdauer von 2 / 4 / 6 / 8 Jahren: 0% / 10% / 17% / 23%). Auf Grundlage der bislang von der Beschlusskammer angenommenen Gleichverteilung dieser Mietzeitrabatte ergaben sich für alle ICC-Typen Kostendeckungsgrade von [REDACTED]

[REDACTED]

Der Spielraum für weitere Senkungen der Basistarife gegenüber den mit Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 teilgenehmigten Entgelten ergibt sich damit durch die Verringerung der Preisnachlässe [REDACTED]. Insofern ist entgegen den Darlegungen der Beigeladenen 4 trotz identischer Kostennachweise eine Tarifreduzierung sachlich gerechtfertigt.

Zwar ergäbe sich nach der Kostenkorrektur der Beschlusskammer und unter der Voraussetzung, [REDACTED]

[REDACTED] ggf. sogar Spielraum für eine noch weitergehende Entgeltsenkung (siehe o. g. Kostendeckungsgrade auf Basis der Bruttoerlöse). Jedoch hält es die Beschlusskammer nicht für vertretbar, das weitreichende Instrument einer vom Antrag abweichenden Teilgenehmigung letztlich auf offenkundig noch nicht gefestigte Prognosen zu den Erlösminderungen zu stützen.

Hinsichtlich der ggf. gebotenen Korrektur weiterer Kostenparameter, die noch nicht abschließend überprüfbar sind, wird auf die Darlegungen in den vorausgegangenen Beschlüssen zu ICC sowie SFV und CFV (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 bzw. (Az. BK 2a 00/008) vom 13.06.2000 verwiesen.

Auch die Führung der ICC über die Gateways und die Höhe der Pauschalentgelte für das Verbindungsliniennetz führen nicht zu Aufschlägen i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Die Notwendigkeit einer Führung über die Gateways wird von den Beigeladenen 1 und 4, die Höhe der Sockeltarife von der Beigeladenen 1 erneut aufgegriffen, ohne eine neue Argumentation vorzubringen. Die Einlassungen wurden bereits im vorausgegangenen Verfahren ausführlich behandelt. Insoweit wird auf den Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 verwiesen.

2.3.5 Die Entgelte für die 8-Stundenexpressentstörung und das Entgelt für die 4-Stundenexpressentstörung bei ICC > 2 Mbit enthalten Aufschläge i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin durchsetzbar wären.

Zur Begründung wird hinsichtlich der 8-Stundenexpressentstörung auf die Entscheidung der Beschlusskammer zum Entgeltantrag für den Comfort-Service bei Standard-Festverbindungen und die Expressentstörung bei Carrier-Festverbindungen vom 21.09.2000 (Beschluss (Az. BK 2a 00/029) vom 30.11.2000) verwiesen. Die Hinweise der Antragstellerin in ihrem Schreiben OWP6-4 vom 08.11.2000 auf die Notwendigkeit der Eingrenzung eines Fehlers bei einer Störung sind nicht geeignet, höhere Kosten für die Expressentstörung bei ICC gegenüber dem Comfort-Service bei SFV bzw. der Expressentstörung bei CFV nachzuweisen. Im übrigen beantragt die Antragstellerin für die betreffenden Leistungen identische Tarife. Auch hat sie noch im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens BK 2a 99/026 mit Schreiben (Az. VV2A5e) vom 10.11.99 dargelegt, dass innerhalb der ITN-Ringstruktur eine automatisierte und besonders schnelle Entstörung möglich ist. [REDACTED]

Bzgl. der 4-Stundenexpressentstörung wurden der Beschlusskammer trotz gesonderter Aufforderung mit Schreiben (Az. BK 2a 00/028) vom 07.11.2000 keine speziellen Kostennachweise vorgelegt. Insoweit hätte ebenso eine Ablehnung des Antrages wegen Unprüfbarkeit auf Grundlage von § 2 Abs. 3 TEntgV erfolgen können. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragend, hat die Beschlusskammer auch bzgl. der 4-Stunden-Expressentstörung die für die Antragstellerin günstigere - rechtlich mögliche - Entscheidung getroffen und eine die Antragstellerin weniger belastende Teilgenehmigung ausgesprochen. Dadurch ist zugunsten der Kunden und der Antragstellerin sichergestellt, dass auch zukünftig genehmigte Tarife für eine 4-Stunden Expressentstörung vorliegen.

Bei der Teilgenehmigung hat die Beschlusskammer die Kostennachweise zum Entgeltantrag für den Comfort-Service bei SFV und die Express-Entstörung bei CFV vom 21.09.2000 sowie die

Plausibilität der Relationen zwischen den Entgelten für die 4-Stunden- und die 8-Stunden-Expressentstörung einbezogen. Der Antrag sieht als Tarif für die 4-Stundenexpressentstörung einen Zuschlag von 5% auf das ICC-Jahresentgelt zuzüglich eines kundenstandortbezogenen Entgeltes in Höhe von 3800 DM vor. Während die Relation der auf diese Art ermittelten Tarife einer 4-Stundenexpressentstörung zu einer 8-Stunden-Expressentstörung bei ICC 2 Mbit noch vertretbar erscheint, beläuft sich das beantragte jährliche Entgelt für die 4-Stundenexpressentstörung beispielsweise bei einer durchschnittlich langen ICC 155 Mbit auf mehr als [REDACTED] DM zuzüglich dem kundenstandortbezogenen Preis, während bei der gleichen Leitung der Tarif für eine 8-Stundenexpressentstörung (Dauerauftrag) auf Basis der Teilgenehmigung der Beschlusskammer nur 2335,35 DM beträgt. Die Beschlusskammer hat daher für die 4-Stunden Expressentstörung höherbitratiger Leitungen lediglich einen Zuschlag auf das jährliche Entgelt in Höhe von 2,5% statt 5% genehmigt.

2.3.6 Die Entgelte enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer keine offenkundigen Abschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Antragstellerin hat von einer erneuten Beantragung der in den Anträgen vom 05.10.99 und 03.12.99 vorgesehenen überhöhten Mietzeitrabatte, die zu einer diesbezüglichen Ablehnung geführt haben, abgesehen. Statt dessen sieht der Antrag bzgl. der Volumen- und Bündelpreisnachlässe die gleichen Regelungen wie bei CFV vor. Die Mietzeitrabatte bleiben sogar hinter den für CFV geltenden Konditionen zurück (siehe Ziffer 2.3.4). Die Rabattregelungen für CFV wurden zuletzt im Rahmen des Verfahrens zum Engeltantrag für digitale SFV und CFV vom 03.04.2000 überprüft und genehmigt (Beschluss (Az. BK 2a 00/008) vom 13.06.2000). Eine detaillierte Beurteilung findet sich unter Ziffer 2 cb des Beschlusses (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99. Die Beschlusskammer erachtet demnach die Rabattregelungen für CFV nach derzeitigem Kenntnisstand als akzeptabel. Dies gilt auch für die nunmehr beantragten niedrigeren Mietzeitrabatte bei ICC.

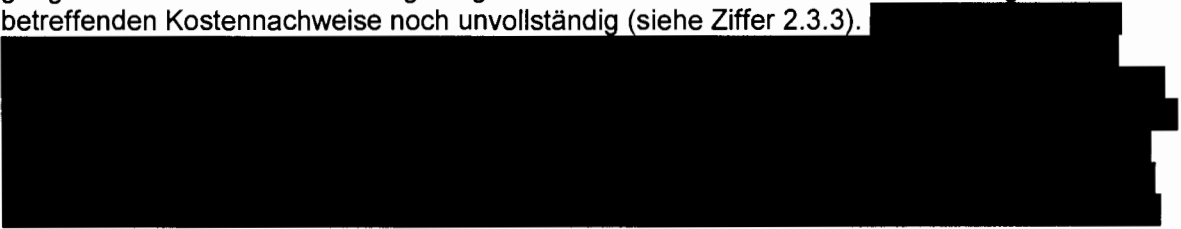
2.3.7 Die beantragten laufenden Entgelte im Anschlussliniennetz und die Bereitstellungsentgelte würden zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen zwischen den ICC Kunden und Nachfragern von CFV i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG führen.

Hinsichtlich der Strecke im Anschlussliniennetz gibt es keine Unterschiede zwischen CFV und ICC. Die Antragstellerin hat in keinem der bislang gestellten Anträge für ICC gesonderte Kostennachweise für das Anschlussliniennetz vorgelegt. Obwohl die Antragstellerin mit Schreiben BK 2a (Az. 00/028) vom 05.10.2000 aufgefordert wurde, die Differenzierung zu begründen, hat sie eine geeignete sachliche Rechtfertigung nicht erbracht. Der bloße Verweis der Antragstellerin in ihrer Antwort (Az. OWP 6-4) vom 10.10.2000 auf eine bereits getroffene Vereinbarung ist hierzu keinesfalls ausreichend.

Die CFV-Entgelte für das Anschlussliniennetz für die Bitraten 2 Mbit, 34 Mbit und 155 Mbit wurden zuletzt mit Beschluss (Az. BK 2a 00/008) vom 13.06.2000 auf Grundlage aktualisierter Kostennachweise genehmigt. Auf diesen Beschluss wird insoweit Bezug genommen.

Bzgl. der Geschwindigkeitsklasse 45 Mbit/ s, die nach den Angaben der Antragstellerin [REDACTED] in Anspruch genommen wird, gibt es zwar keine genehmigten CFV-Tarife. Jedoch hätte eine Genehmigung der beantragten Entgelte für ICC 45 Mbit im Anschlussliniennetz dazu geführt, dass der betreffende längenunabhängige Tarif deutlich unter dem entsprechenden Betrag für ICC 34 Mbit gelegen hätte. Da auch nach Aussage der Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens BK 2a 99/026 (Schreiben VV2A5e vom 14.10.00) keine kostenmäßigen Unterschiede zwischen einer ICC 45 Mbit und einer ICC 34 Mbit bestehen, hat die Beschlusskammer bzgl. des Anschlussliniennetzes für ICC 45 Mbit dieselben Entgelte wie für ICC 34 Mbit genehmigt.

Im Hinblick auf die Bereitstellungsentgelte macht die Antragstellerin zwar bei ICC gegenüber CFV erhöhte Einmalkosten geltend, so dass ggf. an eine kostenbezogene sachliche Rechtfertigung abweichender Bereitstellungsentgelte für ICC zu denken wäre. Jedoch sind gerade die betreffenden Kostennachweise noch unvollständig (siehe Ziffer 2.3.3).



Die Beschlusskammer hat aus den genannten Gründen auch bzgl. der Bereitstellungsentgelte die Anwendung der CFV-Tarife - mit der unter Ziffer 1.3 des Tenors genannten Einschränkung - genehmigt.

3. Die mit der Genehmigung verbundene Nebenentscheidung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 TKG, 36 Abs.1 VwVfG durch Rechtsvorschrift zugelassen.

Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Eine längere Befristung kommt für die Beschlusskammer aufgrund der dargelegten Mängel der Kostennachweise nicht in Frage. Die Nebenbestimmung ist erforderlich und verhältnismäßig, da die Antragstellerin hierdurch nur in zumutbarer Weise belastet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 30.11.2000

Kuhrmeyer

Schug

Böhm

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer